



142i-403d

Optionale Bereinigungsstufe

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

Wegleitung zu den Ordnungen SIA 142 und SIA 143

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

**Kommission SIA 142/143
Wettbewerbe und Studienaufträge**

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Februar 2011

Diese Wegleitung kann kurzfristig geändert werden.
Die aktuelle Version ist auf www.sia.ch/142i verfügbar.

Bezugsquellen:

Die Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnungen SIA 142 und SIA 143 können unter **www.sia.ch/142i** eingesehen und heruntergeladen werden.

SIA 142/143 Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge
Selnastrasse 16, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 283 15 15; Fax 044 283 15 16; E-Mail contact@sia.ch

Die vorliegende Wegleitung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Ziel und Inhalt der Wegleitung..... 4
Ordnungen SIA 142 und SIA 143..... 4
Begriffe und Darstellung..... 4

Optionale Bereinigungsstufe

1. Geschichte und Ausgangslage..... 5
2. Optionale Bereinigungsstufe 5
3. Empfehlung 5
4. Vorgehen..... 6

Einleitung

Ziel und Inhalt der Wegleitung

Ziel der Wegleitung ist die Klärung bestehender Missverständnisse betreffend Zulässigkeit einer Überarbeitung eines oder mehrerer Projekte während der Phase des Wettbewerbs bzw. Studienauftrags. Die Grundsätze der Durchführung einer optionalen Bereinigungsstufe werden präzisiert.

Ordnungen SIA 142 und SIA 143

Der SIA publizierte 1877 erste Regeln für Architekturwettbewerbe. Diese fanden rasch eine breite Anwendung. Seit 1998 liegt eine gemeinsame Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe und seit 2009 auch eine Ordnung für Studienaufträge vor.

Diese bilden heute die Grundlage einer hoch stehenden Wettbewerbskultur. Die beiden Ordnungen beschreiben geeignete Beschaffungsformen, um verschiedene Lösungen zu einer Aufgabe zu evaluieren und sie bestimmen die Regeln für eine faire Durchführung eines Verfahrens.

Die vorliegende Wegleitung interpretiert und erläutert die Anwendung der Ordnungen SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe und SIA 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge, Ausgabe 2009, insbesondere die Anwendung von Artikel 5.4 bezüglich einer optionalen Bereinigungsstufe.

Begriffe und Darstellung

Die vorliegende Wegleitung verwendet die Begriffe der Ordnungen SIA 142 für Wettbewerbe und SIA 143 für Studienaufträge.

Der Einfachheit halber wird „Jury“ als Oberbegriff für das Preisgericht beim Wettbewerb bzw. das Beurteilungsgremium beim Studienauftrag verwendet.

Zitate aus der Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe sind kursiv gesetzt. Es gilt der vollständige Wortlaut der Ordnungen.

[Verweise auf die entsprechenden Artikel der Ordnungen sind in eckigen Klammern beigefügt.]

(Begriffe der Ordnung SIA 143 für Studienaufträge, die sich von denen der Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe unterscheiden, sind grau und in runden Klammern beigefügt.)

Standardformulierungen für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen) sind unterstrichen und in Anführungszeichen gesetzt.

Optionale Bereinigungsstufe

- 1. Geschichte und Ausgangslage**

Die Wettbewerbsordnung SIA 152, Ausgabe 1993, enthielt Regelungen für eine unvorhergesehene Überarbeitung, welche anonym oder nicht anonym durchgeführt werden konnte. Diese gewohnte Praxis hat dazu geführt, dass auch nach Inkraftsetzung des BoeB, Ausgabe 1994, und der VoeB, Ausgabe 1995, trotz den veränderten rechtlichen Voraussetzungen und obwohl nicht zulässig, weiterhin unvorhergesehene Überarbeitungsstufen durchgeführt wurden.

Eine unvorgesehene Überarbeitungsstufe ist unter den geltenden Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen nicht zulässig, weil sie das Prinzip der Transparenz verletzt. Daher stellt sie ein erhebliches Rekursrisiko dar. Ausserdem widerspricht sie grundsätzlich dem Gebot der Fairness gegenüber den Teilnehmern.

Bei den Anhörungen, welche die Kommission SIA 142/143 im Rahmen der Revision der Ordnung SIA 142 in den Jahren 2007/08 durchgeführt hat, haben die Vertreter der öffentlichen Hand klar das Bedürfnis nach einer Überarbeitungsmöglichkeit während der Wettbewerbsphase geäussert und eine entsprechende Flexibilisierung gefordert. Es gibt Fälle, wo sich eine vertiefte Überarbeitung, also eine Bereinigungsstufe, als nötig und zweckmässig erwiesen hat, im Interesse von Auftraggeber und Teilnehmer stattgefunden und zum Wettbewerbserfolg anstatt zum ergebnislosen Wettbewerb geführt hat.

Die Kommission SIA 142/143 ist diesem berechtigten Bedürfnis nachgekommen. Sie hat eine gesetzeskonforme und faire Lösung gesucht und in die Ordnungen SIA 142 und SIA 143 aufgenommen.
- 2. Optionale Bereinigungsstufe**

Die Ordnung SIA 142, Ausgabe 2009, sieht neu die Möglichkeit einer optionalen Bereinigungsstufe vor. Die gleiche Regelung ist auch in der Ordnung SIA 143, Ausgabe 2009, vorgesehen.

Das Preisgericht kann mit Projekten aus der engeren Wahl den Wettbewerb, falls es sich als notwendig erweist, mit einer optionalen, anonymen Bereinigungsstufe verlängern.

Diese Option muss explizit im Programm erwähnt und separat entschädigt werden. Die Rangierung findet erst nach der optionalen Bereinigungsstufe statt. [Art. 5.4]

Das Beurteilungsgremium kann den Studienauftrag, falls es sich als notwendig erweist, mit einer optionalen Bereinigungsstufe zwecks Vertiefung und Weiterentwicklung verlängern. Diese Option muss explizit im Programm erwähnt und separat entschädigt werden. [Art. 5.4]

Die optionale Bereinigungsstufe verletzt das Prinzip der Transparenz nicht, wenn sie im Programm angekündigt ist. Jeder Teilnehmer weiss in diesem Fall, dass eine optionale Bereinigungsstufe bei Bedarf durchgeführt werden kann.

Die Ankündigung einer optionalen Bereinigungsstufe ist eine Sicherheitsmassnahme. Sie hilft, allfällige Bedenken der Auftraggeber über den Ausgang eines Wettbewerbs abzubauen. Gleichzeitig kann dadurch eine unnötige Mehrstufigkeit vermieden werden.

Die optionale Bereinigungsstufe kann mit zwei oder mehreren Projekten der engeren Wahl durchgeführt werden. Sie steht nicht im Widerspruch zum öffentlichen Vergabewesen. Für die Durchführung gelangen die Regeln betreffend zweistufigen Wettbewerben zur Anwendung.
- 3. Empfehlung**

Preisgerichte und Expertengremien sollen mit Zurückhaltung von der Möglichkeit der optionalen Bereinigungsstufe Gebrauch machen.

Die optionale Bereinigungsstufe soll nur dann angewendet werden, wenn aus fachlicher Sicht das Ergebnis aus dem Wettbewerb (Studienauftrag) eine Überarbeitung (Vertiefung), also eine Bereinigung erfordert.

Unentschiedenheit der Jury darf nie Grund für die Durchführung einer Bereinigungsstufe sein. Unterschiedliche Auffassungen oder Konflikte innerhalb der Jury müssen ausdiskutiert werden. Es ist eine Pflicht der Jury zu klaren Entscheiden zu kommen.

Wenn das im Vordergrund stehende Projekt noch Mängel aufweist, bei denen nicht selbstverständlich angenommen werden kann, dass diese nach der Auftragserteilung behoben werden können, kann in Begleitung der Jury auch eine Überarbeitung der betreffenden Punkte nach Abschluss des Wettbewerbs (*Studienauftrags*) als erste Stufe des Auftrags vorgenommen werden, um dem Auftraggeber eine Sicherheit zu geben.

Der Entscheid, die optionale Bereinigungsstufe mit mehreren Projekten durchzuführen, wenn die Projekte der engeren Wahl tatsächlich die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllen, muss in der Jury sorgfältig gegenüber den anderen Möglichkeiten abgewogen werden:

- begleitete Überarbeitung des Gewinnerprojekts als erste Auftragsstufe;
- Unterbrechung der Juryarbeit vor dem definitiven Entscheid, um Abstand zu gewinnen und klar entscheiden zu können;
- allenfalls ergebnisloser Wettbewerb.

4. Vorgehen

Wird eine optionale Bereinigungsstufe mit mehreren Projekten durchgeführt, sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Im Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb ist die optionale Bereinigungsstufe eine Stufe des Wettbewerbs und wird anonym durchgeführt.
- Die Auswahl der zu überarbeitenden Projekte ist genau zu begründen und soll mittels klarem Mehrheitsbeschluss zu Stande kommen.
- Alle Teilnehmer werden durch den Notar über die optionale Bereinigungsstufe orientiert.
- Die Ausstellung der Beiträge und der Jurybericht werden auf den Zeitpunkt nach Abschluss der optionalen Bereinigungsstufe in Aussicht gestellt.
- Die Verfasser der zur Überarbeitung vorgeschlagenen Projekte erhalten eine ihr Projekt betreffende Kritik zugestellt.
- Es gelten die Grundsätze des ursprünglichen Programms einschliesslich der darin aufgeführten Beurteilungskriterien.
- Jeder zur Überarbeitung eingeladene Teilnehmer ist nach Aufwand zu honorieren. Die Vergütung richtet sich nach dem geschätzten Zeitaufwand.
- Die Zusammensetzung der Jury während der optionalen Bereinigungsstufe ist dieselbe wie während des Wettbewerbs (*Studienauftrags*).
- Nach Beurteilung der Beiträge der optionalen Bereinigungsstufe und nach Beendigung des letzten Kontrollrundgangs wird die definitive Rangierung vorgenommen.
- Die Jury gibt eine Empfehlung an die Auftraggeberin ab.
- Der Bericht der Jury wird um die Beschriebe der überarbeiteten Projekte ergänzt.

* * *

Arbeitsgruppe „Unvorhergesehene Überarbeitung / Optionale Bereinigungsstufe“ der Kommission SIA 142/143:

Vorsitz: Bruno Trinkler, Architekt, Basel, Mitglied der Kommission SIA 142/143

Mitglied: Regina Gonthier, Architektin, Bern, Vizepräsidentin der Kommission SIA 142/143

Copyright © 2011 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.